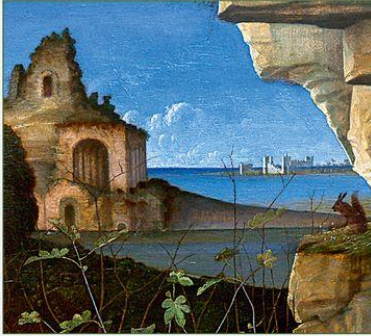


**Unverkäufliche Leseprobe**



ARNOLD ESCH **DIE**  
**LEBENSWELT DES**  
**EUROPÄISCHEN**  
**SPÄTMITTELALTERS**  
KLEINE SCHICKSALE SELBST  
ERZÄHLT IN SCHREIBEN AN  
DEN PAPST **C.H.BECK**

**Arnold Esch**  
**Die Lebenswelt des europäischen**  
**Spätmittelalters**  
Kleine Schicksale selbst erzählt in  
Schreiben an den Papst

544 Seiten mit 35 Abbildungen. Gebunden  
ISBN: 978-3-406-66770-1

Weitere Informationen finden Sie hier:  
<http://www.chbeck.de/13664974>

## EINFÜHRUNG

Die folgende Darstellung beruht auf Tausenden von Schreiben an den Papst, die im Archiv der Pönitentiarie in Rom liegen und in denen Menschen nach umständlicher Beschreibung ihres Falles um Absolution oder Dispens bitten. Der Reiz dieser Quelle besteht darin, dass wir aus dem Munde gewöhnlicher Menschen Schicksale erfahren, wie sie in mittelalterlichen Quellen so persönlich selten überliefert werden. Streiflichter auf unscheinbares Leben, gewiss, und manchmal von bodenloser Banalität. Aber sie lassen uns diese Menschen sehr nahe kommen und füllen die dürren Rechtstexte mit prallem Leben.

So sprechen aus diesen Schreiben, bei aller kirchenrechtlichen Form, elementare menschliche Erfahrungen. Nach Lebensbereichen ist die Darstellung denn auch geordnet. Was hier an Situationen menschlichen Verhaltens beschrieben, an Schuld gestanden, an Gewissensnot beteuert wird, führt uns durch alle Sphären: vom Himmel durch die Welt zur Hölle.

Die hier vorgelegten Fälle sind zum weitaus größten Teil unbekanntes Material. Schon die ungeheure Masse der – lange Zeit unzugänglichen – Archivalien macht die Durchdringung mühsam: für die fünf Pontifikate der Jahre 1455–1492 enthalten die Pönitentiarie-Register insgesamt rund 116 000 Fälle; für den von uns behandelten Ausschnitt, 1439–1484 in zwei Materien, waren (da die ersten drei Bände noch nicht in Materien gegliedert sind, also vollständig gesichtet werden müssen) rund 33 000 Stücke zu lesen (oder anzulesen), von denen hier rund 2400 ausgewählt und ausgewertet sind.

Während die erste Darstellung aus den Archivalien der Pönitentiarie (*Wahre Geschichten aus dem Mittelalter*, 2010) den Fällen aus Deutschland und den Grenzgebieten des Reiches galt und dabei auf die im *Repertorium Poenitentiarie Germanicum* veröffentlichten Stücke zurückgreifen konnte, folgen hier nun die anderen europäischen Länder – von Portugal bis Finnland und von Schottland bis Sizilien –, deren Pönitentiarie-Archivalien bisher nur zum geringsten Teil publiziert worden sind.

Eine Arbeit, die aus mehrjähriger Archivforschung hervorging und in viele Fragen der Spezialforschung führte, war in besonderer Weise auf das Entgegenkommen der Archive und auf den fachlichen Rat von Freunden und Kollegen angewiesen. Für alle erdenkliche Unterstützung danke ich dem Archivar der Penitenzieria Apostolica, Don Alessandro Saraco, und – in der Zeit, als das Archiv der Pönitentiarie noch im Archivio Segreto Vaticano deponiert war – dem Präfekten S. E. Mons. Sergio Pagano B. und seinen Mitarbeitern. Meinem Verleger Wolfgang Beck danke ich für sein tätiges historisches Interesse und Detlef Felken für die verständnisvolle Betreuung vieler Jahre. Für fachlichen Rat danke ich Klaus Bergdolt, Pius Engelbert OSB, Vera von Falkenhäusen, Massimo Miglio, Werner Paravicini, Peter Partner, Rainer C. Schwinges, und zumal, als bestem Kenner der Quelle, Ludwig Schmutge, der auch eine Durchsicht des gesamten Manuskripts auf sich nahm. Vor allem aber danke ich meiner Frau für wertvolle Hilfe beim Lesen schwer entzifferbarer Handschrift und beim Verständnis schwieriger sprachlicher Stellen.

Rom, im Oktober 2013

*Arnold Esch*

# I

## DIE BEHÖRDE. DIE QUELLE. DIE AUSSAGE

Unter den Eigenheiten der hier verwerteten Quelle sei gleich zu Anfang ein Zug hervorgehoben, da er der ganzen folgenden Darstellung den Grundton geben wird: wir hören Menschen zu uns sprechen, die sonst keine Chance hatten, in eine historische Quelle hineinzufinden oder gar zu Wort zu kommen. Gewöhnliche Menschen erzählen Episoden aus ihrem bescheidenen Leben, die andere Quellengattungen für nicht überlieferungswürdig halten würden; erzählen große Geschichte aus der niedrigen Augenhöhe der Opfer und der kleinen Täter weit unterhalb der großen Geschichtsschreibung: kleine Leben in großer Geschichte.

In den Archiven ihrer Heimat haben sie meist keinerlei Spuren hinterlassen. Hier aber, in der Überlieferung der römischen Kirche, werden sie verwahrt, werden sie greifbar, weil sie ein Anliegen nach Rom getragen, oder weil sie sich schuldig gemacht haben. Schuld ist eine große Überlieferungs-Chance. Für viele gewöhnliche Menschen ist es sogar die einzige. Nun erst wird nach ihnen gefragt, *müssen* sie reden, *dürfen* sie reden: im Verhör unter Anklage, oder in der Zeugenvernehmung.<sup>1</sup> Von sich aus reden sie nämlich nicht. Und da sie endlich einmal von sich selbst reden, sollten wir sie auch ausreden lassen und ihnen nicht immer gleich mit kanonistischen Fragen ins Wort fallen.

Um sie überhaupt sprechen zu hören, muss man ihnen nachgehen, muss mit dem gern propagierten Vorsatz, nicht nur Könige und Päpste, sondern auch gewöhnliche Menschen anzu-

hören, Ernst machen und die spärlichen Quellen aufspüren, in denen sie zu uns sprechen. Die Pönitentiarie-Gesuche sind eine solche Quelle. Denn die Kirche fragte hier nicht nach der historischen Erheblichkeit eines Menschen, sondern nach der Gefährdung seines Seelenheils. Und darin – aber auch im Anspruch, die dafür allein zuständige Institution zu sein – achtete sie die Menschen gleich.

Doch musste das Anliegen erst einmal artikuliert und nach Rom getragen werden. Wer keine Probleme hat und keine Probleme macht, hat keine Chance, in eine Quelle hineinzukommen. Und man muss ein Problem mit Rom haben, um in *römische* Überlieferung zu kommen, wo man weit besser aufgehoben ist als in sonstiger mittelalterlicher Überlieferung (denn überliefert zu werden ist kein Menschenrecht, ist nicht einklagbar). Ein Problem mit Rom zu haben war damals leichter als heute, denn die Kirche durchdrang in ganz anderer Weise das Leben, das der Geistlichen wie das der Laien. So bildete sich die Quelle, aus der unsere Darstellung schöpft.

1. DIE PÖNITENTIARIE: AUFGABEN, KOMPETENZEN, GESCHÄFTSGANG. FORSCHUNGSGESCHICHTE. Die Quelle, die uns diesen ungewöhnlichen Zugang erlaubt, liegt im Archiv der Apostolischen Pönitentiarie, des höchsten Buß- und Gnadenamtes der Kirche, das bei Verstößen gegen das Kirchenrecht zuständig war, die nicht vom Ortsbischof gelöst werden konnten, sondern dem Papst reserviert waren.<sup>2</sup> Da es hier nicht um Geschichte, Kompetenzen und Arbeitsweise dieser Behörde geht, sondern um die von ihr produzierten Quellen, seien einleitend vor allem die benutzten Archivalien vorgestellt und Funktion, Geschäftsgang und Personal der Pönitentiarie nur so weit behandelt, als es zum Verständnis der Quelle notwendig ist.

Die Petenten, Kleriker wie Laien, hatten sich mit ihren Anliegen in Form einer Bittschrift (Supplik) an den Papst zu wenden, der die Entscheidung an den Großpönitentiar delegierte, wenn

er nicht ausnahmsweise selbst signierte (Abb. 1). Die von den Suppliken erbetenen Gnaden lassen sich in drei große Kategorien einteilen: 1. Absolutionen, d. h. Lossprechung von kirchlichen Strafen, denen man durch ein Vergehen entweder automatisch (*ipso facto*) oder durch ausdrückliches Urteil verfallen war – und da das Kirchenrecht auch das Leben der Laien durchdrang, gab es dazu reichlich Anlass (was alles mit der Exkommunikation belegt sein konnte, wird an erstaunlichen Fällen zu zeigen sein); 2. Dispense, durch die eine Norm des Kirchenrechts in einem Einzelfall außer Kraft gesetzt wurde oder Sonderrechte in Form von Privilegien gewährt wurden; 3. Lizenzen, mit denen gegen geltende Restriktionen die Erlaubnis etwa zum Handel mit den Muslimen, zum Besuch des Hl. Landes, zum Fleischgenuss in der Fastenzeit gewährt wurde.<sup>3</sup>

In komplexeren kanonistischen Fragen beraten von einem Auditor, entschied der Großpönitentiar oder sein Stellvertreter, der Regens (der eine im Kardinals-, der andere im Bischofsrang), den Fall und signierte die bewilligte Supplik mit *fiat ut petitur*, wenn aus ordentlicher Amtsgewalt der Behörde; mit *fiat de speciali*, wenn aus erweiterter Vollmacht auf Grund der dem Großpönitentiar verliehenen Fakultäten; mit *fiat de speciali et expresso*, wenn aus einer vom Papst fallweise ausdrücklich (wohl oft mündlich) gegebenen Ermächtigung.<sup>4</sup>

Nach Behandlung und Bewilligung trug die Pönitentiarie diese Gesuche in ihre Register ein: die registrierten Suppliken sind sämtlich positiv beschieden worden; ob es auch nicht bewilligte und darum nicht registrierte Gesuche gab, wissen wir nicht.<sup>5</sup> Die originalen Suppliken, die nach der Übertragung ins Register in der Regel vernichtet wurden, haben sich nur erhalten, wenn sie dem Petenten mit Bewilligungsvermerk (statt einer *littera*) zurückgereicht wurden und dann in ein Archiv gerieten.<sup>6</sup> Während die frühen Supplikenregister die unterschiedlichen Materien noch in bunter Mischung aufnehmen, werden sie seit dem Pontifikat Pius' II. nach Materien gesondert: eine sachliche



ABB. 1. Der Großpönitentiar. An der Spitze der Pönitentiarie, die sich im 15. Jahrhundert zu einer großen Behörde ausgestaltete, stand immer ein Kardinal, dessen Vollmachten beim Tode eines Papstes (anders als bei sonstigen Kurien-Ämtern) nicht erloschen: Vollmachten die, von Eugen IV. neu gefasst, über die ordentliche Amtsgewalt hinaus vom Papst ausdrücklich erweitert werden konnten. Hier der Kardinal Niccolò Albergati, ein Kartäuser, Großpönitentiar von 1438 bis zu seinem Tode 1443, eine profilierte Persönlichkeit wie die meisten seiner Nachfolger. Martin V. und Eugen IV. (der sich von ihm auf dem Basler Konzil vertreten ließ) setzten ihn vor allem als Friedensvermittler ein: in Italien, aber auch zwischen England und Frankreich, zwischen Frankreich und Burgund – und bei solcher Gelegenheit mag Jan van Eyck ihn porträtiert haben. An der überlieferten Identifizierung mit Albergati dürfte gegen geäußerte Zweifel festzuhalten sein. Wien, Kunsthistorisches Museum.

Gliederung, die, ebenso wie fortan das Auswerfen der Diözese am Rande, die Durchdringung der Stoffmasse erheblich erleichtert. Voneinander geschieden werden nun Ehesachen (*De matrimonialibus*), verschiedene Weihehindernisse wie uneheliche Geburt (*De defectu natalium*), Beichtbriefe (*De confessionalibus*), und die unterschiedlichen verbleibenden Fälle unter zwei Rubriken zusammengefasst: *De diversis formis*, die (wie schon der Name sagt) die verschiedensten Anlässe und Anliegen umfasste, und *De declaratoriis*, worin in kirchenrechtlich besonders bedenklichen Fällen um eine Erklärung (*declaratio*) gebeten wurde, dass den Petenten keine Schuld treffe.<sup>7</sup>

Die unter *De diversis formis* und *De declaratoriis* registrierten Fälle waren nicht in die sonst übliche schematisierte Form zu bringen und erforderten von Seiten des Petenten eine detaillierte Darlegung (*narratio*), um der Pönitentiarie die für die Beurteilung notwendige Information zu liefern: und auf diese *narrationes* haben wir es abgesehen (Abb. 2). Diese Bedingung umständlicher Darlegung gibt den Stücken einen persönlichen Ton – bei aller unerlässlichen Vorsicht im Umgang mit solchen Texten, woran zu erinnern immer wieder Gelegenheit sein wird. Im Folgenden werden darum nur diese beiden Materien ausgewertet (wobei *De diversis formis* allerdings mit rund 16 000 Stücken allein für die Pontifikate Pius II. – Sixtus IV. nächst *De matrimonialibus* die weitaus umfangreichste Materie ist). Dabei bietet in diesen beiden Materien Italien die meisten Fälle, gefolgt von Frankreich, dem Reich, der Iberischen Halbinsel; sodann, mit Abstand, Osteuropa, die Britischen Inseln, Skandinavien.<sup>8</sup>

Der folgenden Darstellung, die die Jahre 1439–1484 umfasst, liegen die Supplikenregister zugrunde, die vom 8. Pontifikatsjahr Eugens IV. an, mit einer Lücke zwischen 1442 und 1448, kontinuierlich erhalten sind.<sup>9</sup> Ein immenses Material, das für den hier behandelten Zeitraum auf insgesamt etwa 97 000 Suppliken zu schätzen ist,<sup>10</sup> von denen hier, aus den genannten zwei Materien, gut 2400 Stücke verwertet sind. Bei einer solchen



Nicolaus de ... internum. Sed ad quodlibet  
omne internum. de omni lege manifeste loquens  
prope ipsi dicitur. Bonorum. Aliquod postquam  
hinc ubi dicitur se expedire et mox traditur  
Iste qui sufficitur fuit. ut dicitur. tunc  
p. dicitur. Et q. dicitur. Voluntas. Roman  
p. dicitur. p. dicitur. p. dicitur. uno malitioso  
ad dicitur. p. dicitur. p. dicitur. q. dicitur  
non p. dicitur. malitioso. tunc. malitioso  
ad dicitur. malitioso. p. dicitur. p. dicitur  
dicitur. catholico. h. d. dicitur. loquens. dicitur  
post. mag. dicitur. q. dicitur. dicitur. q.  
dicitur. cum. p. dicitur. dicitur. et. mox  
traditur. fuit. dicitur. dicitur. dicitur.  
p. dicitur. dicitur. dicitur. dicitur. dicitur.  
dicitur. dicitur. dicitur. dicitur. dicitur.  
dicitur. dicitur. dicitur. dicitur. dicitur.  
dicitur. dicitur. dicitur. dicitur. dicitur.  
dicitur. dicitur. dicitur. dicitur. dicitur.  
dicitur. dicitur. dicitur. dicitur. dicitur.  
dicitur. dicitur. dicitur. dicitur. dicitur.

Rome non Junii

Metens

ABB. 2. Jeden Samstag eine schöne kleine Hinrichtung: das habe er, so gesteht ein Geistlicher aus Metz, in lockerem Gespräch einem Ratherrn als bekanntes Regierungsprinzip bezeichnet. Doch dann, als sogleich eine Hinrichtung erfolgte, habe er sich mit Schrecken gefragt, ob er diese Hinrichtung mit seinen losen Sprüchen nicht vielleicht herbeigeredet habe. «Bewilligt wie erbeten, in Gegenwart unseres Herrn Papstes», in *presencia domini nostri pape* (S. 103 f.). Das war Pius II., und der wird, wie man ihn kennt, dazu seine Bemerkungen gemacht haben. – Beispiel einer Supplik, gut lesbar und ohne viele Abkürzungen. Am linken Rand jeweils das Datum (hier *Rome non Junii*, Rom, 5. Juni [1463]), rechts die Diözese (*Metens.*, Metz). Penitenzieria Apostolica, Archivio, reg. 13 f. 17ov.

Masse von einzeln zu zitierenden Stücken wurde in weniger erheblichen Fällen der Name des Petenten fortgelassen; doch auch dann sind, zu grober Einordnung, Diözese und Jahr hinzugefügt (nicht auch Monat und Tag, was nur beim Einreichungsdatum von Interesse wäre, nicht aber bei der – hier vorliegenden – Bewilligung). Über Signaturen und Indizes dürfte das Material dadurch so weit erschlossen sein, dass gezielte weitere Forschung im *mare magnum* des Archivs möglich ist. Auch die Angabe wissenschaftlicher Literatur musste knapp gehalten werden, wenn man nicht, angesichts der alle Lebensbereiche erfassenden Stücke, eine Totalbibliographie des Mittelalters geben wollte.

Das Archiv dieser wichtigen Behörde, wie das gesamte Vatikanische Archiv in napoleonischer Zeit nach Paris verschleppt, geriet nach seiner Rückkehr ganz aus den Augen: Emil Göller erfuhr erst nach Abschluss seines mehrbändigen Werkes über die Pönitentiarie (1907–1911) von der Existenz des Archivs!<sup>11</sup> Auch dann blieb das Archiv unter striktem Verschluss, solange die Auffassung vorherrschte, die Register könnten Fälle enthalten, die unter das Beichtgeheimnis fallen.

1983 wurde das Archiv der Forschung zugänglich. Erste Untersuchungen veröffentlichte seit 1969 Filippo Tamburini, Archivar der Pönitentiarie.<sup>12</sup> Dann wandte sich die internationale Forschung dem unerhört reichen Bestand zu. Veröffentlicht sind inzwischen, in Volltext oder Regest, die norwegischen und schwedischen, teilweise die polnischen und englischen Suppliken.<sup>13</sup> Die Betreffende aus Deutschland bzw. dem Reich, seit 1991 als *Repertorium Poeniteniariae Germanicum* im Forschungsprogramm des Deutschen Historischen Instituts, umfassen dank der Tatkraft von Ludwig Schmutge bereits die Pontifikate Eugens IV. – Alexanders VI.<sup>14</sup> Die mitteleuropäischen Suppliken des RPG bleiben hier ausgespart, da ich sie bereits behandelt habe.<sup>15</sup> Die italienischen, französischen, spanischen Gesuche sind noch wenig bekannt und bieten der folgenden Darstellung reiches Material.

Zurück zum Großpönitentiar und seiner Behörde. Um das Amt bildete sich bald ein stattlicher Apparat. Neben Großpönitentiar, Regens und Auditor umfasste die Behörde, die neben Kanzlei und Kammer zu den bedeutendsten der römischen Kurie gehörte, einen ansehnlichen Stab von Personal:<sup>16</sup> die Schreiber (*scriptores*), die wie in Kanzlei und Kammer in einem eigenen Kolleg organisiert waren; die Korrektoren, die die Schreib- und Registrierarbeit zu überwachen hatten; die Minderpönitentiare (*penitentarii minores*) zum Anhören der Beichte und dementsprechend auf die wichtigsten Sprachen der Christenheit verteilt. Endlich, wichtiges Zwischenglied zwischen Petent und Pönitentiare, die Prokuratoren: sie hatten die Suppliken in die korrekte, vorlegbare Form zu bringen und den Durchlauf durch die Behörde bis zum Bescheid an den Petenten zu beobachten; sie kannten die Formulare und auch die aussichtsreichen Wendungen, ihr juristischer Rat gibt manchen schlichten *narrationes* spürbar die richtige Richtung.<sup>17</sup> Unter dem Schreibpersonal scheinen nicht alle immer auf der Höhe ihrer Aufgabe gewesen zu sein oder an anderes gedacht zu haben, denn die Schreibfehler häufen sich stellenweise, und nicht nur bei Namen, so dass man manchmal denken könnte, der Schreiber habe den Sinn der Stelle selbst nicht recht begriffen: *venderetur* statt richtig *videretur*, *atrium pilan* statt *Pilati*, *moniaqium* statt *homagium*, *solarium* statt *salarium*, *mutaretur* statt *mutuaretur* (leihen), *severaretur* statt *feneraretur* (wuchern), *crudelitas* statt *credulitas* usw.<sup>18</sup>

Wie andere wichtige Behörden arbeitete die Pönitentiare in unmittelbarer Nähe des Papstes (*apud S. Petrum*, unter Paul II. auch *apud S. Marcum*, also im Palazzo Venezia), zog auch die Pönitentiare, in reduziertem Personalbestand, gewöhnlich mit dem Papst, wie ein Vergleich der Ortsangaben in den Bewilligungsdaten mit dem päpstlichen Reise-Itinerar zeigt. Da gab es unter Pius II. viel mitzureisen. Nicht nur zum Fürstenkongress in Mantua (dort durfte man sich ja für Monate einrichten), sondern bis in entlegene Sommerfrischen, in die dieser rastlose

Mann Kardinäle und Beamte mitkommen hieß, ob sie nun wollten oder nicht. Dass er auch unterwegs, auch unter freiem Himmel, Geschäftliches erledigte und *segnatura* hielt, wie er in seinen autobiographischen *Commentarii* behauptet, wird von den Daten der vatikanischen Register bestätigt.<sup>19</sup> Und so gibt es auch von der Pönitentiarie Bescheide aus Pius' II. Villeggiatur auf dem Monte Amiata im Hochsommer 1462, ja aus den bescheidenen Bädern von Petriolo.<sup>20</sup>

Absolution und Gewährung von Gnaden waren oft mit Strafen und Auflagen verbunden, die (vor allem in *De declaratoriis*-Fällen) im Bescheid am Ende des Stückes manchmal recht ausführlich angeordnet werden: zeitweilige Suspension vom Altardienst, öffentliche Kirchenbuße, Bußwallfahrt nach Santiago de Compostela, und anderes. Und natürlich finanzielle Auflagen (Verteilung des unrechten Gewinns auf gute Werke, Konvente usw.; Stiftung eines Kelchs u. ä.).<sup>21</sup> Häufig die Verpflichtung, in bestimmten Fällen wie Simonie, Sarazenenhandel, Ehedispens, mit dem Datar – der seit Calixt III. mit der geschäftsmäßigen Erledigung von Dispensen und Gnadenakten betrauten kurialen Behörde – zuvor (und über die gewöhnlichen Gebühren für die Ausfertigung hinaus)<sup>22</sup> eine zu zahlende Summe auszuhandeln (*componat cum datario*), die nach Gewicht des Falles und wohl auch nach sozialer Kondition abgestuft war.<sup>23</sup> Ein darum allgemein verhasstes Amt, leichtes Ziel von Luthers romkritischer Polemik.<sup>24</sup> In einigen Fällen äußerte die Pönitentiarie zweifelnde Rückfragen: Konnte der Petent wirklich nicht von diesem ungebärdigen Charakter des Pferdes wissen? Haben seine Pfeile in der Schlacht wirklich niemanden verwundet?<sup>25</sup>

Da die Supplik in Rom allein auf ihre formale Zulässigkeit, aber nicht auf die Wahrheit der Aussage geprüft wurde, wurden die Fälle sehr häufig an Personen überwiesen, die ihre Korrektheit zu prüfen hatten, in der Regel der zuständige Bischof (*committatur ordinario*), oder auch, wenn der Petent gerade in Rom weilte, ein Prälat der Kurie.<sup>26</sup> Denn die *veritas precum*, die kor-

rekte Darlegung des Falles, war zwar Grundvoraussetzung für die Gültigkeit des Gewährten, fiel also auf den Petenten zurück und machte, wenn nicht gegeben, den Gnadenakt von selbst ungültig; doch erwartete die Pönitentiarie in vielen Fällen vorab eine Klärung, erst dann erlangte die *littera* Gültigkeit. Die besonders häufig beantragten lokalen bischöflichen Instanzen werden davon nicht immer erbaut gewesen sein, denn außer nahe liegenden Fällen (Feststellung der Todesursache durch ärztliches Gutachten, Sichtbarkeit der körperlichen Deformation bei Priesteramtskandidaten usw.) wurde doch auch die Beurteilung diffizilerer Umstände verlangt: War das im Zorn geworfene Beil, das statt des Huhns die Mutter traf, sorgfältig genug gezielt worden oder nicht? War der Säugling im Bett beim Beischlaf erdrückt worden oder an einer Krankheit gestorben?<sup>27</sup>

In äußerst seltenen Fällen wird der Name der schuldigen Person verschwiegen. Es sind dann auch nicht immer die Täter selbst, die die Supplik einreichen. In einem Fall ist es kein Geringerer als der Beichtvater des Königs von Neapel, der darum ersucht, eine – ungenannte – neapolitanische Dame, die ihr Kind getötet hatte, absolvieren zu dürfen: vielleicht eine Dame des Hofes oder sogar eine Angehörige des Königshauses, denn der Beichtvater setzt noch einmal an: «dass Name und Beiname dieser Frau hier als genannt gelten mögen, denn wenn sie ausgesprochen und die Tat bekannt werden würde, dann würde daraus wahrscheinlich ein großer Skandal entstehen».<sup>28</sup> In zwei anderen Fällen geht es um Giftanschläge durch Nonnen im Kloster (die verhasste Äbtissin wird kunstvoll umgebracht): dabei werden im Antrag Name, Beiname, Orden und Kloster unterdrückt, da die mörderische Nonne sonst in Lebensgefahr käme!<sup>29</sup>

Die Bearbeitungsfristen zwischen Einreichung und Bewilligung des Gesuchs kennen wir nicht. Das Datum bezeichnet stets die Bewilligung, nicht die Einreichung (was für unsere Zwecke interessanter wäre).<sup>30</sup> In einigen Fällen lässt sich, bei Datierung des Vorfalls im Gesuch, der zeitliche Abstand zwischen Anlass

und Bewilligung jedoch erlassen. So wenn ein Gesuch, das Tätlichkeiten wegen einer Gütertrennung im nordwestlichen Spanien auf «Februar dieses Jahres 1468» datiert, am 22. Juli 1468 bewilligt wird: also vom Anlass über die Einreichung der Supplik bis zu ihrer Bewilligung 5 Monate. Der Unfall bei einem Stierspiel in Spanien war am 24. August 1451 geschehen, die Pönitentie entschied am 14. September 1452 über das Gesuch, dessen Einreichungsdatum wir allerdings nicht kennen. Oder wenn der Vorfall oben im Artois auf «Samstag, den vorigen 22. April» datiert ist, die Bewilligung schon am 15. Juli (1469) folgt, also binnen knapp 3 Monaten.<sup>31</sup> Dass es noch schneller gehen konnte, mit Entscheidungen binnen weniger Wochen oder gar Tage während des *Sacco di Roma*, liegt freilich am damaligen Ausnahmezustand.<sup>32</sup>

Dabei zeigt sich, dass schon der zeitliche Abstand zwischen Anlass und Einreichung erheblich sein konnte, der Petent sich manchmal also erst Jahre nach dem Vorfall zu einem Gesuch entschloss: «Vor 15 Jahren» hatte der morsche Balken einen Mann erschlagen; ebenso viel Zeit ließ sich ein Genuese in Lissabon, bevor er sich vom nicht erfüllten Gelübde einer Rom-Wallfahrt lösen ließ; «vor 30 und mehr Jahren» hatte ein anderer einem Moslem einmal etwas geschenkt und erinnerte sich nun nicht mehr recht, was genau es gewesen war.<sup>33</sup>

2. DIE QUELLE: DIE SUPPLIKEN UND IHRE *NARRATIONES*. PROBLEME DER AUSWERTUNG. Was die Anliegen waren, die in Gestalt solcher Suppliken nach Rom getragen wurden, wird in seinem ganzen weiten Spektrum in den folgenden Kapiteln zutage treten. Hier zunächst nur einige allgemeine Beobachtungen zu den *narrationes*, in denen der Petent einleitend Vorfall und Umstände darzustellen hatte, die Anlass seines Gesuchs waren, und in denen, in reizvoller Gemengelage, vieles beieinander liegt, *veritas* und Tendenz, Sachlichkeit und Detailfreude, Erzählung und eingebaute Formeln.

Natürlich darf man diese *narrationes* nicht einfach beim Wort nehmen. Wie alle Aussagen vor Gericht (und die Pönitentiare ist ein Tribunal) haben sie sichtlich die Tendenz, die eigene Rolle und die Wirkung des eigenen Handelns zu verkleinern. «An meinem Hieb ist er nicht gestorben: er lief ja noch tagelang munter (*alacri fronte*) herum», «noch 45 Tage», «noch 63 Tage»; «gewiss lag es an der Pest, die dort gerade grassierte». <sup>34</sup> Oder es wird sonstwie verharmlost: doch nur ein bisschen Nasenbluten; der frechen Frau doch nur versehentlich mit dem Gürtel auf den Kopf geschlagen; ihr doch nur im Scherz leicht auf den Handschuh geklopft, schon wurde sie ganz wild. <sup>35</sup> Ein Schwert, «aber nur zum Brotschneiden geeignet», «aber nur mit der flachen Klinge geschlagen», «aber nur mit dem Knauf» (*cum pomo seu rotunditate*). Wenn man die Verzerrungstendenz erkennt, kann man in Gegenrichtung entzerren.

Die ausführliche, bis ins banale Detail gehende Darstellung des Tathergangs, die wie Erzählfreude wirkt, diene denn auch dem Zweck, den Täter vom Vorwurf des Totschlags zu entlasten: kein Tatvorsatz, Notwehr, die eigene Reaktion nicht unverhältnismäßig, also kein *excessus*, usw. Manchmal werden sichtlich Zwischenglieder ausgelassen, etwa wenn es ganz unvermittelt beginnt: «Da kam mir einer entgegen und sagte: ‹Ich mach Dich tot›» – da fehlt einfach der Anfang, die Provokation, das Motiv der Gegenseite. Wir hören ja immer nur die eine Seite: *les absents ont tort*, ja oft haben sie den Vorfall gar nicht überlebt.

Kein Soldat, der um Absolution bittet, hat im Krieg je einen Feind getötet oder auch nur verwundet (nicht einmal beim schrecklichen *Sacco di Roma* – aber da schreibt der Bearbeiter bei solcher Behauptung ungerührt an den Rand: ‹Absolution von Mord›<sup>36</sup>). «Nur einmal in die Luft geschossen» habe er, beteuert einer, und sogar ein *balistarius soldatus* will nie auf irgendwen geschossen haben: schöner Schütze! <sup>37</sup> Zwar habe er bei der Belagerung mitmachen müssen, «aber sich immer herausgehalten»,

*semper a longe stetit*; «sich nicht eingemischt», «nichts getan außer vielleicht für die Pferde». <sup>38</sup>

Häufig verwendete, für die Absolution erforderliche Formeln wie die, dass der Tod bzw. die Hinrichtung des anderen dem Gesuchsteller leid tue, passen manchmal nicht recht zur zuvor gegebenen Darstellung und wirken wie vom Prokurator hineingezwängt: so wenn der Petent die Ketzerin gefoltert und dem weltlichen Arm zum Feuertod übergeben hatte und dann «Schmerz über den Tod dieser Frau empfunden» habe. Und auch die Formel *tamquam simplex et iuris ignarus* – er habe «aus Naivität und Rechtsunkenntnis» nicht gewusst, dass er das nicht tun dürfe – ist nicht beim Wort zu nehmen und vom Prokurator auch dort noch hineingedrückt, wo sie ganz unerhört ist: beim Absolutionsgesuch eines Priesters, der einem anderen Priester Gift in Hostie und Messwein getan und dann doch weiter zelebriert hatte! <sup>39</sup>

In einigen diffizileren Fällen ist nicht zu entscheiden, ob es das empfindliche Gewissen war, das den Petenten anleitete, auch noch den letzten Zweifelsfall auszubreiten, oder die begründete Furcht, einer Denunziation zuvorkommen zu müssen. Jedenfalls konnte die Gewissenserforschung sehr weit gehen und in eine Kasuistik führen, die das menschliche Handeln in alle nur denkbare *casus* zerlegte und als Rechtsfälle bedachte. Er habe, erklärt ein Richter, zwar einige Delinquenten in Abwesenheit zu Hängen und Köpfen verurteilt, aber die seien nicht gefasst und darum auch nicht hingerichtet worden, insofern sei er, bei künftiger Priesterweihe, keiner Tötung oder Verstümmelung schuldig. Sie habe zwar in einem Brief der Pönitentiarie den Namen ausradiert, jedoch keinen anderen eingesetzt – aber vorgehabt habe sie das doch (d. h. sie hat die Tat zwar nicht verwirklicht, hatte aber den Vorsatz und war sich der Rechtswidrigkeit bewusst). Er habe dem Podestà doch bloß das Haus gezeigt, wo Stefano wohnte, und dabei noch nicht einmal gewusst, dass der zum Tode verurteilt war. <sup>40</sup>



Schuldig fühlen konnte man sich schon durch das Überbringen eines Briefes, in dem ja vielleicht ein Todesurteil enthalten war oder ein Befehl, der den Schlachtentod von Soldaten zur Folge hatte. Ja ein Priester, der sein Städtchen beim Nahen des Feindes mit lautem Geschrei gewarnt hatte, fürchtete bereits, schuldig zu sein, da sein Geschrei ja die Verteidigung ermöglicht und somit auch zu Toten und Verwundeten geführt habe!<sup>41</sup> Vielleicht war es in einigen Fällen ja doch etwas mehr gewesen, als hier nun verniedlicht wird (bloß einen Strick zum Fesseln gereicht, bloß den Weg gezeigt, bloß vom Tod der Räuber gehört), aber man ließ sich doch lieber *ad cautelam* absolvieren. Oder: Vielleicht schuldig, weil er stille Freude beim Feuertod eines anderen empfunden hatte; weil er als Junge zu einer Hinrichtung gelaufen war; weil er einem Turnier zugeschaut hatte, bei dem einer der Turnierenden zu Tode kam; weil er als Notar dabeigesessen (nicht etwa: als Richter mitgewirkt) hatte im Verfahren gegen einen Dieb, dem dann zur Strafe ein kleines Stück seines rechten Ohrs abgeschnitten worden war.<sup>42</sup> Und so weiter.

Man wundert sich über den Abstand zwischen so viel formaler Friedfertigkeit und so viel realer Gewalttätigkeit. Denn zu Wortwechsel und Totschlag kommt es aus banalsten Anlässen: etwa über die Frage, ob man hier sein Pferd anbinden dürfe; dass einem während eines Passionsspiels ein Kohlblatt ins Gesicht geschlagen wurde; dass es einem Kuhhirten am Fuciner See nicht gefiel, dass man ihm spaßeshalber den Hut vom Kopf nahm; dass ein Kanoniker dem anderen ein Fenster verdunkelte, und andere nichtige Anlässe mehr.<sup>43</sup>

Da es sich um eine Massenquelle handelt, liegt die Versuchung nahe, dieses immense Material statistisch auszuwerten. Doch sei man damit auch bei dieser Quelle vorsichtig. Natürlich haben die unterschiedlichen Mengen der aus den einzelnen Ländern eingehenden Suppliken zunächst einmal mit den Bevölkerungszahlen zu tun, kommen aus dichtbesiedelten Regionen wie Frankreich, Italien, Deutschland weit mehr Gesuche als aus Nord- und

Osteuropa; und auch die Nähe zum Zentrum der Christenheit (Nähe nicht nur als geographische Distanz, sondern als gewohnter Umgang) spielt natürlich eine Rolle. Aber das erklärt nicht alles, dann beginnen erst die Fragen. Warum kommen aus Italien dreimal so viele Ehedispens-Anträge wie aus Deutschland? Gewiss hat das mit den unterschiedlichen Rechtskulturen zu tun, der unterschiedlichen Vertrautheit mit dem römischen Recht.<sup>44</sup> Dass, umgekehrt, aus Deutschland viermal so viele Anträge wegen unehelicher Geburt kommen, wird man nicht dahin auslegen wollen, dass es in Deutschland viermal so viele unehelich Geborene gab.<sup>45</sup>

Und wenn eine Kategorie von Vergehen in einem Land weniger genannt ist als in einem anderen, muss das nicht heißen, dass die Menschen hier tugendhafter waren; es kann seinen Grund auch darin haben, dass solche Fälle dort üblicherweise vom zuständigen Bischof vor Ort gelöst wurden und darum gar nicht bis Rom, bis in unsere Quelle gelangten: bevor man sich an Völkerpsychologie wagt, erwäge man erst einmal die Wege der Überlieferung. Denn die Frage nach den Proportionen der Überlieferung erschöpft sich ja nicht in einem platten Alternativsystem «Vorhanden»/«Verloren», sondern führt weiter zu den subtilen Verschiebungen innerhalb des erhaltenen, nicht verlorenen Quellenbestandes.<sup>46</sup>

Dass sich die Fälle von Examensproblemen im französischen und iberischen Bereich häufen, kann nicht heißen, dass hier der Intelligenzquotient niedriger gewesen wäre. Es kann auch bedeuten (um das methodische Problem durch karikierende Überzeichnung sichtbar zu machen), dass die Anforderungsschwelle der Prüfungen hier höher lag, oder dass die Kontrolle der Klerikerkarrieren durch die kirchlichen Behörden genauer war, oder die Umschiffung solcher Klippen hier besonders erfindungsreich, oder das Gewissen feiner ausgebildet, oder die Erwartung positiver römischer Entscheidung weiter verbreitet – und was einem sonst noch an Gegenfragen einfallen mag. Kurz: auch in diesem

Fall sei man bei der Interpretation der Überlieferungsquote vorsichtig. Oder noch konkreter: Wenn hier viele Unfälle beim Hantieren mit Feuerwaffen aus Deutschland berichtet werden – heißt das nun, dass Deutsche im Umgang mit Feuerwaffen besonders ungeschickt waren? (Gewiss nicht: Büchsenmeister sind damals auch im Ausland gerade Deutsche.) Oder dass die Feuerwaffen schon damals in Deutschland besonders verbreitet waren? Oder dass man sich daraus ein besonderes Gewissen machte?

3. DIE QUELLE UND IHRE AUSSAGE: WERT UND GRENZEN. Das Fenster, das sich uns hier auf die damalige Welt öffnet, ist, mit vier Jahrzehnten, zeitlich nicht so weit, dass sich historische Entwicklung wahrnehmen ließe; aber es gewährt eine so breite Aussicht auf die verschiedensten Länder, dass man ganz unterschiedliche Bedingungen in den Blick bekommt. Neben einem großen Vorrat gemeinsamer, allgemein menschlicher Probleme und Verhaltensweisen begegnen Probleme und Reaktionen, die für ihren Ort oder ihre Zeit eigentümlich sind, neben den anthropologischen Konstanten stehen die historischen oder regionalen Variablen: Ehrbegriffe werden im Süden anders aufgefasst als im Norden, das Wirtshaus spielt in Mitteleuropa eine andere Rolle als in Südeuropa, Gesuche aus Florenz thematisieren andere Probleme als Gesuche aus Rom.

Es liegt im Wesen dieser Quellengattung, dass sie Wirklichkeit nicht im Maßstab 1:1 abbildet, sondern in einer Verzerrung, die Verfehlung und Unglück in Vergrößerung wiedergibt. Wenn schon im Allgemeinen gilt, dass Überlieferung das Ungewöhnliche, das Fatale prämiert und den Alltag, das Normale benachteiligt,<sup>47</sup> so gilt das erst recht für diese Quelle.

Ungleich sind auch die Stände vertreten. Nicht im Sinn des sozialen Ranges – denn die Sprachlosigkeit der gewöhnlichen Menschen, in Brechts verständlichen «Fragen eines lesenden Arbeiters» geradezu anklagend festgehalten und dem Historiker durchaus bewusst,<sup>48</sup> ist in dieser Quelle ja geradezu aufgehoben.

Aber die Geistlichen sind überrepräsentiert, wenn auch nicht so sehr wie es auf den ersten Blick scheint. Denn da es sich überwiegend um Auseinandersetzungen zwischen Klerikern und Laien handelt, und die Petenten zum Zeitpunkt des geschilderten Vorfalls oft noch gewöhnliche Laien (oder Kleriker nur mit den niederen, wenig verpflichtenden Weihen) waren, ist das menschliche Reservoir dieser Geschichten durchaus nicht einseitig klerikal, sondern weit und gut durchmischt. Sie alle kommen zu Wort, vom Vikar in entlegener Pfarrei bis zum Prälaten, vom einfachen Soldaten bis zum mächtigen Feudalherrn (‹gewöhnliche Menschen› heißt ja nicht, dass sie alle von niederer Herkunft gewesen wären). Freilich: Wer nicht den Zwang (des Gewissens, oder einer Denunziation, oder eines erst jetzt gefassten Entschlusses zu kirchlicher Laufbahn) verspürte und darum auf eine entsprechende Supplik verzichtete, der erscheint in dieser Quelle gar nicht erst. Und diese Dunkelziffer ist groß, natürlich ein Vielfaches der hier überlieferten Fälle.

Die geschilderten individuellen Schicksale differenzieren auch das scheinbar stabile Stände-Gefüge. Wenn man in dieser Quelle sieht, wie rasch der Mönch Soldat wird und der Soldat Mönch, dann wird die beliebte Aufteilung mittelalterlicher Gesellschaft in hölzerne Typen – der Mönch, der Krieger, der Scholar, der Pilger – doch etwas zweifelhaft. Hier werden viele kleine Schicksale differenziert zu erzählen sein, wobei es nicht um die törichte Alternative geht, zu erzählen *oder* zu analysieren, sondern darum, analysierend zu erzählen. Es ist kein ‹anderes› Mittelalter, das hier vor uns tritt – nur dass die Abweichungen von der Grundlinie erwartbaren menschlichen Verhaltens manchmal größer sind, die Amplitude geschilderten menschlichen Verhaltens weiter ist: Sterbehilfe, Selbstmord – davon wird man in mittelalterlichen Quellen sonst selten hören.

Episoden, Momentaufnahmen, kleine Geschichten, aus denen erst durch Verdichtung Geschichte wird. Ob dabei die geschilderten Ereignisse genau so wie beschrieben abgelaufen, die

wörtlichen Reden genau so wie zitiert erfolgt sind, ist für unsere Zwecke unerheblich. Es genüge, dass die Lebenswelt der Zeit mit den Augen der Zeit in der Sprache der Zeit beschrieben und von Menschen der Zeit als glaubhaft hingenommen und nicht als ganz unmöglich zurückgewiesen werde: Wir wollen nicht Fakten, sondern Menschen rekonstruieren.

Wie Menschen sich geben, wie sie reden, wie sie in Bedrängnis handeln und argumentieren: um diese elementaren menschlichen Erfahrungen geht es, nicht um Alltagsgeschichte. Hier sei kein anthropologischer Ansatz theoretisiert, denn man sollte «nicht groß von historischer Anthropologie reden, aber Menschen in ihrer Geschichte lebendig machen»,<sup>49</sup> so wie es große Historiker wie Hermann Heimpel und Arno Borst ohne Aufhebens vorgemacht haben. Das ist hier versucht mit der Erschließung einer Massenquelle, die den Menschen in besonderer Weise lebendig zu machen vermag. Mögen die individuellen Fälle alle über denselben kirchenrechtlichen Kamm geschoren und von gesetzstarrten Formeln umgeben sein: sie bleiben doch individuelle Fälle, die dem Menschen sehr nahe kommen. Wem solcher Ertrag zu gering ist, der wende sich anderen, erprobteren Quellengattungen zu, die in der Geschichtswissenschaft immer schon im Vordergrund gestanden haben.

Die folgende Darstellung ist also bewusst aus einer einzigen Quellengattung geschöpft und wird schon deshalb nicht beanspruchen, «das» Mittelalter abzubilden. Aber doch viel Mittelalter. Denn diese Quelle, jede Zeile neu und lebensvoll, reicht tiefer in den Menschen hinab als viele andere.

---

Mehr Informationen zu [diesem](#) und vielen weiteren Büchern aus dem Verlag C.H.Beck finden Sie unter: [www.chbeck.de](http://www.chbeck.de)